

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 82 (1937)

Heft: 42

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 15. Oktober 1937, Nummer 16

Autor: Bleuler, E. / Schoch, Rud.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

15. OKTOBER 1937 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

31. JAHRGANG • NUMMER 16

Inhalt: Bausteine für einen Lehrplan der Musikfächer an Lehrerbildungsanstalten — Aus dem Erziehungsrate — Einige wissenschaftliche Bestimmungen — Sekundarlehrerkonf. — Aus dem Geschäftsbericht der Erziehungsdir. — Elementarlehrerkonf.

Bausteine für einen Lehrplan der Musikfächer an Lehrerbildungsanstalten

Die zürcherische Synodalkommission zur Hebung des Volks gesanges beriet während eines längeren Zeitraumes in ihren Sitzungen Fragen der Gesamtmethode und kam dabei selbstverständlich auch auf die musikalische Ausbildung am Seminar zu sprechen. Wir beabsichtigten zuerst, einen fertig ausgearbeiteten Lehrplan für Lehrerbildungsanstalten, eingeteilt in einzelne Jahrespensen, zu veröffentlichen. Die Ausbildung der Lehrerschaft ist aber in jedem Kanton wieder anders geregelt. Wir möchten darum lediglich die Lehrziele und Aufgaben für die einzelnen Musikfächer umreissen. Es wird dann ein leichtes sein, daraus die Unterteilung nach der zur Verfügung stehenden Zeit vorzunehmen. Wir wissen, dass in manchen Kantonen die Lehrerbildung im allgemeinen und in musikpädagogischen Kreisen die musikalische Ausbildung im besonderen erneut zur Diskussion steht. Es mag daher der geeignete Moment sein, den Entwurf weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Wir würden uns freuen, wenn er bei kommender Revision von Lehrplänen als Grundlage dienen könnte. Die Vorschläge lagen in den Hauptpunkten einzelnen Lehrern und Seminarmusiklehrern aus verschiedenen Kantonen vor und fanden deren Zustimmung.

Der vorliegende Entwurf unterscheidet sich von den uns bekannten, jetzt im Gebrauche stehenden Lehrplänen vor allem dadurch, dass er, ohne eine Vernachlässigung der individuellen Ausbildung (Technik der einzelnen Musikfächer) mehr auf die Bedürfnisse der späteren Lehrtätigkeit Rücksicht nimmt und grösstes Gewicht auf die Methodik legt. Die Musiktheorie soll in engster Verbindung mit dem praktischen Musizieren gelehrt werden. Das erfordert eine stete Führungnahme der Musiklehrer einer Anstalt. Es erscheint uns vor allem wichtig, dass der angehende Lehrer bekannt gemacht wird mit den Formen der Musikpflege in Schule, Haus und Öffentlichkeit. Er soll verstehen lernen, wie sich das Musikleben der Völker bisher entwickelt hat und dass es steten Wandlungen unterworfen ist. Nur dann nimmt der Lehrer später regen Anteil an den Problemen der Volksmusikpflege, sieht seine Arbeit in Schule, Haus und Verein in einem Zusammenhang und wird bestrebt sein, jedem Glied die ihm zukommende Aufgabe zuzuweisen. Nur so wird er zu jenen Kreisen zählen, die übernommene Formen der Musikpflege nicht einfach als etwas Unabänderliches hinnehmen, sondern ihre Weiterentwicklung fördern helfen. Nach diesen wenigen grundsätzlichen Ausführungen gehen wir zu den Angaben über Lehrziel und Lehrgang der einzelnen Musikfächer über.

Singen.

Lehrziel.

Der Unterricht im Einzel- und Klassengesang fördert die Musikalität, weckt die Freude am musikalisch Schönen und leitet an zum Verständnis der grossen Meisterwerke. Er hat zur Beherrschung der reinen Gesangsaussprache, zu guter Tonbildung und rhythmischer Sicherheit zu erziehen. Die Zöglinge lernen nach einer Methode, die auch in der Volksschule ver-

wendbar ist, neben Chor- und Sololiedern die Lieder aus den Schulgesangbüchern kennen und werden befähigt, diese letztern vom Blatt zu singen und mit den Schülern ohne Zuhilfenahme eines Instrumentes zu erarbeiten. Er erzieht die Kandidaten zu einer Musikgesinnung, die tätigen Anteil nimmt an allen Problemen der Musikpflege in Schule, Haus und Öffentlichkeit. Die theoretischen Kenntnisse werden stets aus dem praktischen Musizieren abgeleitet und durch dieses immer wieder befestigt und erweitert.

Längeres Verweilen in den Dur-Tonleitern und in den Kirchentönen. Zweistimmiges Singen in Terzen und Sexten. Improvisieren der zweiten Stimme (Gesang, Instrument). Niederschrift solcher zweiter Stimmen. Einführung in schwierigere zweistimmige Sätze in praktischen Beispielen aus den Schulgesangbüchern und anderen Sammlungen. — Lehre vom zweistimmigen Satz. Zweistimmige Hörübungen und Diktate. Begleiten der Lieder durch die einfachsten Harmonien durch den Lehrer, durch Schüler mit Vorbildung, nach und nach durch alle. Bau der Tonleiter. Dreiklänge und ihre Umkehrungen. Kadzenzen. Nebendreiklänge. Intervallsingen. Hören und Erfassen der Modulation im Ablauf der Melodie. Die Modulation als harmonischer Vorgang. Einführung in das Mollgeschlecht: Ausgang von der Pentatonik, äolische Tonleiter, Harmonisieren von äolischen Melodien am Instrument durch den Lehrer, durch fortgeschrittene Schüler. Einführung des Leitetones. Bau der Moll-Tonleiter. Praktisches Musizieren in Moll. Hauptdreiklänge und ihre Umkehrungen. Die Parallel-Tonarten.

Festigung der rhythmischen und melodischen Sicherheit bis zu den Schwierigkeiten des Sololiedes und der Chorpartien von Chorwerken.

Pflege des Sologesangs im Volkslied und Kunstslied. — Hinweise auf Sprachrhythmus, volkskundlich interessante Texte. — Gelegentliche Hinweise auf Musikgeschichte, Stilepochen, einzelne Komponisten. Seitenblicke auf allgemeine Geschichte und Kunstgeschichte (Malerei, Bildhauerei, Baukunst: Parallelerscheinungen). Literaturkenntnis. Benützung der Musikbibliothek. Streng methodisches Vorgehen in allen Teilgebieten der musikalischen Erziehung nach einer Lehrweise, wie sie auch auf der Volksschulstufe verwendbar ist. Zusammenfassung des selbsterlebten Lehrganges zu einer Methodik des Schulgesanges. Uebersicht über methodische Literatur. Lektionen mit Klassenkameraden, Uebungsschülern, während der Lehrpraxis und bei der Patentprüfung. Gemeinsame Schulbesuche. Veranstaltung von Stilkonzerten in Verbindung mit den andern Musiklehrern der Anstalt und unter Beziehung der guten Instrumentalspieler unter den Schülern. Leitung einzelner Gesangsstunden durch die Zöglinge. — Dirigieren.

Einführung in die Musik auf der Grundlage des relativen Tondenkens. Bewusstmachung der Funktion der einzelnen Stufen einer Tonleiter. Einführung der absoluten Notennamen; aber weiterhin relative Deutung des absoluten Notenbildes. Anwendung des Gelernten am Kinder- und Volkslied, der Schulgesangbücher, daneben aber auch an schwierigeren Aufgaben des Chor- und Sololiedes. Eingehende Beschäftigung mit Pentatonik und Kirchen-Tonarten. Erleben des Rhythmus und Wiedergabe durch Schlagzeug, Schreiten, Klopfen, Klatschen. Beherrschung der rhythmischen Schwierigkeiten, wie sie im Kinder- und Volkslied und im einfachen Kunstlied vorkommen. Taktieren. Melodische und rhythmische Hörübungen und Diktate von gleichen Anforderungen. Wiedergabe des Gehörten durch Handzeichen, Legetafel, Silbentafel, Wandernote, im Notenbild verschiedener Tonarten (relatives Tondenken), auf Instrumenten. Einbau des Blockflötenspiels. Erfindungstübungen. Melodielehre. Pflege einer lautreinen Aussprache im Zusammenhang mit dem Liedgesang und in Fühlungnahme mit dem Deutschlehrer. Spätere systematische Zusammenfassung von Aussprache und Sprechtechnik.

Violinspiel.

Lehrziel.

Der Unterricht im Violinspiel bildet das musikalische Gehör aus und befähigt, einfache Übungen und Lieder rein und rhythmisch sicher vorzutragen und die Violine als Hülfsmittel für den Gesangunterricht zu verwenden. Er erzieht zum Melodiegefühl und befähigt, zu den Liedern eine vorliegende Begleitstimme zu spielen und zu einfachen Kinder- und Volksliedern eine zweite oder dritte Stimme zu finden. Je nach Begabung des Schülers können die Aufgaben bis zum verständnisvollen Vortrag von grösseren Violinkompositionen gesteigert werden.

Lehrgang.

Spielen von Kinder- und Volksliedern. Transponieren dieser Lieder. Spielen vorliegender Begleitstimmen zu Schulliedern. Improvisieren einer zweiten Stimme zu den Schulliedern. Häufiges Zusammenspiel. Führung der Gruppe als Arbeitsgemeinschaft. Lagespiel. Fingersätze, Stricharten, Phrasierung sind weitgehend selbstständig zu suchen. Melodielehre. Anleitung zum Improvisieren: Taktarten, Unterscheidung von Dur und Moll, Modulation im Ablauf der Melodie, Einfügung leiterfremder Töne. Hinweise auf gebrochene Akkorde (Auflösung in die Linie). Stete Bezugnahme auf die Ergebnisse des Theorieunterrichts. Zusammenarbeit mit den übrigen Musikfächern. Hinweise auf Unterrichtsliteratur und Hausmusik. Gelegentliche Seitenblicke auf Musikgeschichte.

Klavier.

Lehrziel.

Der Unterricht im Klavierspiel bildet das musikalische Verständnis. Er befähigt, Lieder, Chöre, Klavierstücke verschiedener Schwierigkeitsgrade je nach Begabung technisch genau und musikalisch vorzutragen. Er führt in die Klavierliteratur ein. Dabei vermittelt er die Elemente einer Formenlehre. Er gibt Anleitung, zu einfachen Kinder- und Volksliedern eine schlichte Begleitung selbst zu finden. Gewinnung theoretischer und musikgeschichtlicher Kenntnisse aus dem praktischen Musizieren. Hinweise auf die richtige Verwendung des Klaviers im Schulgesangunterricht.

Lehrgang.

Spielen von bekannten Liedern aus dem Gehör. Transponieren einfacher Melodien aus dem Gehör. Finden der einfachsten Begleitharmonien. Liedbegleitung. Möglichste Verwendung guter Originalkompositionen der verschiedensten Zeiten. Hinweis auf gute Hausmusik. Schlichte Werke grosser Meister. Benützung des Instrumentes zur Gehörbildung. Stete Verbindung von Theorie und Praxis. Anleitung zum Improvisieren: Illustration zu Taktarten, Dur und Moll, Bildung von Modulationen, leiterfremde Töne, Taktwechsel. Begleitung zu Schul-, und soweit das Können reicht, auch zu Sololiedern. Gedrängter Hinweis auf Unterrichtsliteratur im Hinblick auf späteres Unterrichten (Landverhältnisse) und die häufige Auskunftsteilung an Eltern. Orgelunterricht für Begabte. Besprechung liturgischer Fragen mit diesen Kandidaten in freiwilligen Stunden.

Stete Fühlungnahme mit den übrigen Musikfächern.

Gitarre (Fakultatives Fach.)

Spielen von Kinder- und Volksliedern. Transponieren. Uebernahme von Begleitstimmen zu Schulliedern. Spielen einer zweiten Stimme zu Schul- und Volksliedern. Anleitung zur Begleitung von Liedern durch Harmonien, gebrochene Akkorde, selbständige Gegenstimmen. Die Gitarre als Soloinstrument. Hinweise auf gute Originalliteratur. Gegenseitige Befruchtung von praktischem Spiel und Theorie. Stete Fühlungnahme mit den übrigen Musikfächern.

Methodik des Schulgesangs.

Der Unterricht wird vor allem im Gesang, jedoch auch in allen andern Musikfächern streng methodisch erteilt und nimmt Rücksicht auf die Erfordernisse der Lehrtätigkeit. Im Instrumentalspiel wird bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die Verwendung des Gelernten im Dienste der Schule hingewiesen. Der Gesangunterricht ist nach einer Methode zu erteilen, die auch in der Volksschule angewendet werden kann. Gegen Ende der Ausbildungszeit, jedoch vor der ersten Lehrpraxis, werden die aus der eigenen Betätigung gewonnenen Erkenntnisse zu einer systematischen Methodik des Gesangunterrichtes zusammengefasst. Dabei lernen die Schüler die einschlägige Fachliteratur kennen.

Chorgesang.

Lehrziel.

Die Pflege des Chorgesanges vermittelt durch erarbeitete Beispiele möglichst aller Chorgattungen und Besetzungsarten einen Ueberblick über die verschiedensten Stilepochen der Musikgeschichte. Auf die Verwendung geeigneter Stücke für den Schulgesang der obersten Klassen und für die Hausmusik ist immer wieder hinzuweisen. Lieder mit Instrumentalbegleitung sind mitzuberücksichtigen. Leistungsfähige Schüler werden zur Leitung und Begleitung des Chores mitgezogen.

Lehrplan.

Das Volkslied in leichteren und schwierigeren alten und neuen Sätzen, a capella und mit Instrumenten. Berücksichtigung aller Stilepochen bis zur Moderne. Erarbeitung geselliger Musik für Ferienlager, Skilager, Reisen und Exkursionen. Offenes Singen der gesamten Schülerschaft. Bildung von Arbeitsgemein-

schaften zur Ausarbeitung von Programmen für die Chöre aller Gattungen, für besondere Feste des Kirchenjahres. Hinweise auf die Probleme der öffentlichen Musikpflege. Sammeln von Konzertprogrammen, Festführern, Zeitungsartikeln aus der Fach- und Tagespresse durch die Seminarmusiklehrer und die Zöglinge. Gelegentliche Leitung des Schulchores durch Schüler. Dirigierübungen.

Schulorchester.

Besondere Berücksichtigung der Werke für kleinere Besetzung (Hausmusik). Möglichst Originalwerke aller Stilepochen. Uebernahme der Begleitung zu Chorwerken. Hinweise auf gute und schlechte Bearbeitungen. Literaturkenntnis. Besprechung der Probleme der Laienorchester. Bildung von Arbeitsgemeinschaften für die Ausarbeitung von Programmen, gemeinsam mit dem Gesanglehrer und den übrigen Musiklehrern der Anstalt. Kleine Formenlehre in Verbindung mit dem praktischen Musizieren.

* * *

Der hier in den Einzelheiten skizzierte Lehrplan wird nur dann verwirklicht werden können, wenn die einzelnen Musiklehrer einer Anstalt einander in die Hände arbeiten und in steter Fühlung miteinander sind. Die nach gemeinsamer Beratung der Seminar-musiklehrer zur Ausführung gelangenden Stilprogramme geben noch mehr Gelegenheit zur Zusammenarbeit als die steten Hinweise auf die Methodik des Schulgesanges in allen Musikfächern.

Zum Schlusse möchten wir nochmals betonen, dass es sich hier um einen Entwurf handelt, an dem keineswegs starr festgehalten werden soll. Die im Amte stehenden Lehrer werden gerne berichten, welche Lücken sie in der Vorlage noch entdecken und welche Forderungen sie als überflüssig betrachten. Die Seminar-musiklehrer bitten wir um Mitteilung, wie einzelne der von ihnen bereits eingeführten Neuerungen bei Seminaristen, Zöglingen und Behörden aufgenommen wurden. Vielleicht fürchten sie, aus Zeitmangel keine neuen Aufgaben übernehmen zu können ohne Ver-nachlässigung von Wichtigerem. Musiker, Vereins-dirigenten und -präsidenten, Vorstände von musik-pflegenden Verbänden bitten wir, ebenfalls recht einlässlich zu prüfen, ob eine nach dem vorliegenden Entwurf ausgebildete Lehrerschaft wohl in der Lage sein wird, den Unterricht an der Schule so zu erteilen, dass unserm gesamten Musikleben daraus Nutzen erwächst.

Für die zürcherische Synodalkommission zur Hebung des Volksgesangs.

Rud. Schoch.

Aus dem Erziehungsrate

I. Halbjahr 1937 (Schluss).

16. Es werden eine Reihe von Staatsbeiträgen zugesprochen. Der Lehrerverein Zürich erhält Fr. 400.— (früher Fr. 700.—); der Lehrerverein Winterthur Fr. 200.— (früher Fr. 150.—); die kantonale Elementarlehrerkonferenz Fr. 100.—. Gemäss § 163 des Unterrichtsgesetzes wird «als Beitrag an die Ausgaben von Vereinen der Studierenden für Miete von Räumlichkeiten usw. zum Singen, Turnen und Fechten dem Erziehungsrat ein Kredit von Fr. 1500.— eröffnet. Aus diesem Kredit werden zugesprochen: Dem Studentengesangverein Fr. 700.— (wie bisher), dem akademischen

Orchester Fr. 200.— und der akademischen Sportskommission Fr. 300.—.

17. Das Landesmuseum besitzt ungefähr 30 000 Lichtbilder. Die Direktion des Museums ist bereit, diese Sammlung zur Verfügung zu stellen und für die Schulsammlungen Diapositive zum Selbstkostenpreis herzustellen oder herstellen zu lassen. Die Direktion nimmt ferner in Aussicht, aus ihrer grossen Lichtbildersammlung eine Anzahl für den Unterricht besonders geeigneter Bilder zu Serien zusammenzustellen. Bis zur Fertigstellung dieser Arbeit wird die Museumsdirektion der Lehrerschaft bei der Auswahl von Bildern behilflich sein. — Es ist zu hoffen, dass die Lehrerschaft bzw. die Sammlungsvorsteher in den Schulhäusern von dem sehr verdankenswerten Angebot der Direktion des Landesmuseums regen Gebrauch mache und auch auf diesem Gebiete schweizerisches Schaffen berücksichtige.

18. Als Ersatz für den zurückgetretenen Präsidenten der Lokationskommission E. Hägi wurde Prof. Dr. F. Hunziker gewählt.

Einige wissenswerte Bestimmungen (Fortsetzung.)

4. Pensionskasse der Stadt Winterthur und Volksschullehrerschaft.

Die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule Winterthurs sind für den Betrag der städtischen Zulage (obligatorische und freiwillige Gemeindezulage, z. Zt. maximal Fr. 3600.— für Primar- und Sekundarlehrer exklusive Lohnabbau) in der Pensionskasse der Stadt Winterthur versichert. Durch die obligatorische Zugehörigkeit zur genannten Kasse wird das Verhältnis des Volksschullehrers zu der Einrichtung der staatlichen Ruhegehalte und zur kantonalen Witwen- und Waisenstiftung in keiner Weise beeinträchtigt. Die Witwe z. B. eines Winterthurer Lehrers erhält neben der normalen Rente aus der kant. Stiftung noch eine Witwenpension aus der städtischen Pensionskasse nach den gleichen Bestimmungen, die für die Angestellten der Stadt Winterthur Gültigkeit haben. Diese Witwenpension wird aber nur für die städtischen Zulagen und nicht etwa für die Gesamtbesoldung ausgerichtet. Ebenso verhält es sich bei der Pensionierung infolge Invalidität oder Erreichung der Altersgrenze. Der Pensionierte erhält das staatliche Ruhegehalt vom Kanton und unabhängig davon von der Stadt eine Altersrente, die nach 5 Dienstjahren 35 % der städtischen Zulagen beträgt und das Maximum von 65 % mit dem 35. Dienstjahr erreicht. Scheidet ein Versicherter wegen Invalidität vor Antritt des 6. Dienstjahres aus dem Dienste der Stadt aus, erhält er eine einmalige Abfindung von 40—100 % des versicherten Jahreseinkommens, beim Lehrer kommen die im Zeitpunkt des Ausscheidens angerechneten Gemeindezulagen in Betracht. Beim Verheirateten erhöhen sich die Abfindungen noch je um 20 % des versicherten Einkommens.

Die Witwe hat Anspruch auf eine lebenslängliche Pension von 25 bis 32 1/2 % der zuletzt versicherten Besoldung des Mannes. Die Pension beginnt mit dem Todestage des Mannes; sie wird aber während eines halben Jahres auf den vollen Lohn ergänzt.

Jede Waise unter dem 18. Altersjahr hat Anspruch auf eine jährliche Waisenpension von 15 % der Inva-

lidenrente, die 35 bis 65 % des Jahresverdienstes beträgt. Dabei darf der Anspruch einer Halbwaisengruppe nicht über 50, derjenige einer Ganzwaisengruppe nicht über 100 % der Invalidenpension steigen.

Ausser Witwen und Waisen können auch Eltern, Enkel oder erwerbsunfähige Geschwister von ledigen oder verwitweten Versicherten Unterstützungen erhalten, aber nur bei nachgewiesener Bedürftigkeit, die den verstorbenen Versicherten genötigt hatte, die Ge-nannten zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse ist obligatorisch; sie beginnt mit dem Datum der definitiven Wahl. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein guter Gesundheitszustand; ausserdem darf der Angestellte, abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen, das 40. Altersjahr nicht überschritten haben. Ist er über 30 Jahre alt, wird er zu Nachzahlungen verpflichtet, die für jedes über das 30. Altersjahr hinausgehende Lebensjahr 5 % der Versicherungssumme (d. h. der dem betr. Lehrer zustehenden städtischen Zulage) betragen.

Der Versicherte ist zu folgenden Leistungen an die Kasse verpflichtet:

1. Er leistet einen ordentlichen Jahresbeitrag von 4 1/2 % des anrechenbaren Jahresverdienstes durch monatlichen Abzug an der Besoldung.

2. Drei Monatsbetriffrisse jeder Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes (beim Lehrer kommen hier nur die städtischen Dienstalterszulagen in Betracht) fallen in die Pensionskasse.

Versicherten, die nach mindestens 10 Jahren städtischen Dienstes zurücktreten, kann gestattet werden, weiterhin versichert zu bleiben. Sie haben dann die Leistung der Mitglieder (4 1/2 % des anrechenbaren städtischen Jahresverdienstes) und diejenige der Stadt (7 %), also 11 1/2 % des anrechenbaren städtischen Jahresverdienstes als Prämie zu entrichten.

(Fortsetzung folgt.)

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Vorstandssitzung vom 4. September 1937.

1. Für die Aufnahme des in der Ostschweiz vorbereiteten *interkantonalen Gesanglehrmittels* in den Zürcher Staatsverlag oder die Zulassung in die Zürcher Schulen besteht bei der Erziehungsdirektion keine Neigung. Inzwischen werden die Synodalkommission zur Förderung des Volksgesangs und der Vorstand der SKZ sich bemühen, dem Kanton Zürich in dieser fortschrittlichen Sache die Anschlussmöglichkeit offenzuhalten.

2. Das *Grammatiklehrmittel* von Utzinger ist bis Ende des Schuljahres zur Diskussion gestellt. Wir bitten den Synodalvorstand mit einer Eingabe, im Interesse lückenloser Zusammenarbeit das Geschäft im Sinne der bisherigen Konferenzbeschlüsse zu behandeln. Ebenso regen wir die baldige Begutachtung der Rechenlehrmittel unserer Stufe an, damit sie im Sinne

des veröffentlichten neuen Lehrplans umgestaltet werden können.

3. Eine Tagung für die physikalischen *Schülerübungen* hat bereits stattgefunden; die Gruppe für Chemie wird sich im Dezember versammeln.

4. Der Vorstand unterbreitet die Anfrage des SLV betr. Herausgabe eines Bilderatlasses zur Geschichte den Bezirkskonferenzen gleichzeitig mit der Diskussion über Geschichtslehrplan und -lehrmittel.

5. Die Revisoren haben die *Jahresrechnung* geprüft und sprechen sich sehr befriedigt sowohl über die Führung wie über das Ergebnis aus.

6. Die *Jahresversammlung* findet am 13. November statt (bitte den Tag reservieren!). Nach den ordentlichen Geschäften eröffnet Kollege Paul Hertli die Diskussion über die grundsätzliche Neugestaltung der Naturkundelehrmittel. Eine Sondertagung des nächsten Jahres soll dem Gesangunterricht gewidmet sein.

ss.

Aus dem Geschäftsbericht 1936 der Erziehungsdirektion

Im Jahre 1936 mussten für Lehrkräfte an der Primar-, Sekundar- und Arbeitsschule 611 Vikariate errichtet werden, und zwar 306 wegen Krankheit des Lehrers, 215 wegen Militärdienstes des Lehrers, 3 wegen Krankheit in der Familie des Lehrers, und 87 wegen Urlaubs (zu Studienzwecken, Teilnahme an Ferienkolonien, Erledigung persönlicher Angelegenheiten).

Die meisten Krankheitsvikariate wurden durch Erkrankungen der Atmungsorgane, Störungen des Nervensystems und der Verdauungsorgane verursacht. In neun Fällen war Tuberkulose der Grund der Arbeitsunfähigkeit. Neun Stellvertretungen dauerten länger als sechs Monate; drei erstreckten sich über das ganze Jahr.

Elementarlehrer-Konferenz des Kantons Zürich

Zum Rechenlehrplan.

Im amtlichen Schulblatt vom 1. August 1937 ist der Rechenlehrplan veröffentlicht, welcher von der vom Erziehungsrat zur Bereinigung der Kapitelgutachten eingesetzten Kommission vorgeschlagen worden ist. Sowohl der Lehrplan selbst als auch die Umstände, die zu dieser Fassung des Lehrplans geführt haben, machen es erforderlich, dass die ELK in ihrer nächsten Jahresversammlung sich mit diesen Fragen eingehend beschäftigt. Wir machen besonders auch auf den im amtlichen Schulblatt vom 1. September veröffentlichten Bericht mit seiner Begründung des Lehrplanes aufmerksam.

Die Jahresversammlung ist auf den 6. November angesetzt. Wir ersuchen die Mitglieder dringend, sich diesen Nachmittag frei zu halten. Als zweites Geschäft wird voraussichtlich noch die Schriftfrage zu besprechen sein.

E. Bluler.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Hofmann, Lehrer, Winterthur; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.